

**Gemeinderat am 15.05.2018**

Öffentliche Beratungsunterlage

Beratungsvorlage Nr. GR /2018 / Fe 26.04.2018 Az.: 021.61

**Tagesordnungspunkt**

**4. Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte**

**Beschlussanträge**

Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung von Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine großen finanziellen Änderungen, da sich die Miet- und Investitionskosten und die Gebühreneinnahmen ausgleichen. Zusätzlich zur Nutzungsgebühr werden die Nebenkosten abgerechnet.

**Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat am 24.04.2018 beschlossen, das Gebäude Schulstraße 6 anzumieten. Das Gebäude wird zunächst zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen genutzt und voraussichtlich am 01.07.2018 von der Gemeinde übernommen.

Für dieses Gebäude müssen die zu erhebenden Nutzungsentgelte festgelegt und vom Gemeinderat als Änderung der Anlage zu dieser Satzung beschlossen werden. Gerechnet auf die vorläufige Mietdauer, den Mietzins und die nötigen Ausgaben zum Herrichten der Wohnungen beträgt die kostendeckende Nutzungsgebühr 11,98 Euro/m<sup>2</sup>.

In der Anlage zu § 13 Abs. 2 der Satzung sind die momentan geltenden Werte und die Änderung ab 01. Juli 2018 dargestellt. Die Verwaltung geht dabei von einer Nutzung über 5 Jahre aus. Sollte die Nutzungsdauer kürzer sein müsste das Nutzungsentgelt neu berechnet werden, weil sich die Investitionen der Gemeinde dann auf einen kürzeren Zeitraum verteilen. Das könnte aber nicht rückwirkend abgerechnet werden.

Anhand dieser Werte werden die Nutzungsentgelte für die einzelnen Wohnungen ermittelt und durch die Zahl der Bewohner geteilt. Daraus ergibt sich die persönliche Nutzungsgebühr. Hinzu kommt eine Pauschale für die Nebenkosten.

Es wird um Zustimmung zur ab Juli 2018 geltenden neuen Anlage zur Satzung über die Benutzung von Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften gebeten.

Wolfgang Lahl  
Bürgermeister

Feitscher

Anlagen

- 4. Änderungssatzung
- Berechnung Nutzungsgebühr (nur Vorlage Gemeinderäte/ -innen)

Gemeinde Weil im Schönbuch  
Landkreis Böblingen  
Az.: 020.051; 108.51

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 15.05.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.06.1994 über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften beschlossen:

##### **Artikel 1 – Satzungsänderung**

**Die Anlage zu § 13 Abs. 2 der Satzung** erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen in Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften:

Objekt	monatlich EUR/qm
<b>Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte</b>	
Lachentalstraße 12	7,54
Mühlweg 64 und 66	7,16
Tübinger Straße 66	6,65
Tübinger Straße 68	6,65
Seesteige 9	8,10
<b>Schulstraße 6</b>	<b>11,98</b>
Otto-Hahn-Straße 19	6,00
Robert-Bosch-Straße 18	11,00
Hohe Steige 7	10,00
Silcherstraße 2	7,29

##### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Weil im Schönbuch, 16.05.2018

Wolfgang Lahl  
Bürgermeister